

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma INFOSERVE GmbH

Die INFOSERVE GmbH (im Folgenden INFOSERVE genannt) erbringt ihre Dienste nach den Bestimmungen des TKG, des TMG und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. TKG und TMG gelten auch, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1. Geltungsbereich:

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Anschluss zum Festnetz und für Internetdienstleistungen durch die INFOSERVE gemäß den Leistungsbeschreibungen. Sie gelten nur bei Verträgen mit Unternehmen, welche natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, die bei Abschluss des vorliegenden Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Auch gelten sie für hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden Kunde genannt) erkennt INFOSERVE nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn dies von INFOSERVE ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit diese die vertraglich vereinbarten Dienste betreffen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung befinden sich im Internet unter www.infos.de.

2. Vertragsschluss:

2.1 Als Angebote der INFOSERVE bezeichnete Dokumente stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Antrag gegenüber INFOSERVE abzugeben (invitatio ad offerendum). Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt demnach erst durch einen Antrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch INFOSERVE zustande. INFOSERVE ist berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden abzulehnen. Die Annahme erfolgt durch Zugang einer Auftragsbestätigung beim Kunden oder der von INFOSERVE unterschriebenen Vertragsurkunde, welche dem Kunden zugeschickt wird, oder mit der Freischaltung des vertraglich vereinbarten Dienstes durch INFOSERVE.

2.2 Die Angebote der INFOSERVE gelten vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit durch Vorlieferanten und Vorleistungen.

2.3 INFOSERVE behält sich vor, gemäß der nachfolgenden Ziffer 15 die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich binnen 14 Arbeitstagen nach Auftragsannahme aufgrund dieser Bonitätsprüfung begründete Zweifel an der Bonität des Kunden, steht INFOSERVE ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu.

Sofern INFOSERVE den Vertrag kündigt, ist der Kunde verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Dienst- bzw. Mietleistung zu zahlen.

2.4 INFOSERVE behält sich des Weiteren vor, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind, insbesondere die Anmietung einer Telekommunikationsleitung von einem dritten Unternehmen nicht möglich ist oder der Dritte eine Leitung zukünftig nicht mehr zur Verfügung stellt und INFOSERVE dies nicht zu vertreten hat.

3. Grundstückseigentümergeklärung:

3.1 INFOSERVE kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde INFOSERVE binnen eines Monats eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung von INFOSERVE betroffen wird (Grundstückseigentümer-erklärung). Auf die Regelung des § 45 a TKG wird verwiesen.

3.2 Falls der Grundstückseigentümer nach Abschluss des Vertrages die Anbringung von Vorrichtungen versagt, die zur Errichtung des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind, kann INFOSERVE den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen.

3.3 Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages gelten 3.1 und 3.2 entsprechend.

4. Leistungen der INFOSERVE:

4.1 Allgemeine Bestimmungen:

4.1.1 Der Umfang der Leistungen sowie deren technischen Spezifikationen ergeben sich aus dem Einzelvertrag nebst Anlagen und/oder Auftragsbestätigung, der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibungen und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzenden besonderen Geschäftsbedingungen. Die Leistungsbeschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

4.1.2 INFOSERVE wird die Bereitstellungsbereitschaft der Leistung, sämtlicher zur Erbringung der Leistung notwendigen technischen Einrichtungen und die Verfügbarkeit weiterer darauf aufbauender Leistungen nach Abschluss aller Installations- und Einrichtungsarbeiten überprüfen. Der Kunde erhält eine schriftliche Mitteilung der Bereitstellungs-bereitschaft (z.B. Abnahmeprotokoll oder Übergabeprotokoll) und ist mit dieser Mitteilung berechtigt, die Leistung zu nutzen.

4.1.3 Die von INFOSERVE dem Kunden leihweise überlassenen Geräte bleiben Eigentum von INFOSERVE, sofern sie nicht durch gesonderten Kaufvertrag vom Kunden erworben und diesem auch übereignet worden sind. Soweit es aus technischen und/oder betrieblichen Gründen für INFOSERVE notwendig erscheint, kann INFOSERVE diese Einrichtungen jederzeit austauschen. Soweit sich die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Anlagen/Geräte in den Räumen von INFOSERVE befinden, steht dem Kunden nur ein Nutzungsrecht an diesen Geräten zu, soweit es sich nicht um Gegenstände des Kunden handelt.

4.1.4 Der Kunde verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen sowie alle Anlagen von INFOSERVE kurzfristig abzubauen und auf eigene Kosten zum Firmensitz von INFOSERVE zu verbringen, soweit diese sich im Eigentum von INFOSERVE und beim Kunden befinden.

4.1.5 Der Kunde darf keine Änderungen oder sonstigen Eingriffe, abgesehen von dem Abbau gem. 4.1.4, insbesondere zur Instandhaltung, an den ihm überlassenen Anlagen vornehmen. Wartungsarbeiten jeglicher Art an den Anlagen sind ausschließlich INFOSERVE oder von INFOSERVE beauftragten Dritten vorbehalten.

4.1.6 INFOSERVE ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten wahrnehmen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Dritten und dem Kunden wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch INFOSERVE.

4.1.7 INFOSERVE und die von INFOSERVE Beauftragten sind berechtigt, ihre Leistung, wie z.B. eine Verbindung zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken oder die Leistung in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

4.1.8 INFOSERVE wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder –beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder –beschränkung unterrichten.

4.1.9 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde dies INFOSERVE schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird INFOSERVE den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder –beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen

- objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder –beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 4.1.10 Soweit INFOSERVE Leistungen und Dienste unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.
- 4.1.11 INFOSERVE erbringt ihre Leistung auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen technischen Standards, welcher sich aus der dem Vertragsschluss zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung der INFOSERVE ergibt. INFOSERVE ist daher nicht zur Anpassung seines Leistungsumfanges an technischen Neuerungen verpflichtet, es sei denn der Kunde wünscht dies und INFOSERVE nimmt einen entsprechenden Antrag des Kunden an. Darüber hinaus behält sich INFOSERVE das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu ändern, sowie Änderungen der Technik oder der Systeme vorzunehmen, die bauliche Maßnahmen bzw. Änderungen in den Systemeinstellungen erforderlich machen können, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 4.1.12 Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege oder Hardware- bzw. Software-Erweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter benötigt, insbesondere Stromlieferungen, gelten diese als Vorleistungen.
- 4.1.13 Die Leistungspflicht von INFOSERVE gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung dieser Vorleistungen, soweit INFOSERVE mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von INFOSERVE beruht.
- 4.2 Besondere Bestimmungen für die Sprachkommunikationsdienstleistungen:**
- 4.2.1 INFOSERVE wird im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten von INFOSERVE dem Kunden einen allgemeinen, d.h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung stellen. Der Kunde kann den Netzzugang zum Anschluss von Telefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen Telekommunikationseinrichtungen nutzen, sofern diese den gesetzlichen und den verordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.
- 4.2.2 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der INFOSERVE zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt INFOSERVE dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.
- 4.2.3 INFOSERVE wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten, (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht. Der Kunde hat das Recht, einen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste verlangen. Für Eintragungen, die über den Standardeintrag hinausgehen, fallen zusätzliche Kosten an. INFOSERVE haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragung, es sei denn, INFOSERVE kann ein Verschulden nachgewiesen werden
- 4.3 Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen:**
- 4.3.1 INFOSERVE stellt dem Kunden einen Zugang zum Internet über einen Zugangsknoten zur Verfügung. Die Leistung umfasst die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet für den Kunden zur Übermittlung von Daten aus dem bzw. in das Internet. Für die Erreichbarkeit bestimmter Zielnetze ist INFOSERVE nicht verantwortlich, da nur die ordnungsgemäße Versendung der Daten in das Internet und der Empfang der für den Kunden eingehenden Daten geschuldet ist und technisch erbracht werden kann. Der Zugang gilt mit Leistungsbereitstellung als freigeschaltet.
- 4.3.2 Unter einer dem Kunden von INFOSERVE angegebenen Rufnummer oder Kennung kann dieser sich durch eine Verbindung, die vom Kunden aufzubauen ist, in die Einwahlknoten der INFOSERVE einwählen. Nach Maßgabe des Auftragsformulars erhält der Kunde einen dezidierten Zugang zum Internet-Backbone von INFOSERVE gemäß der vereinbarten Bandbreite und Anschlussdetails.
- 4.3.3 INFOSERVE weist den Kunden darauf hin, dass der INFOSERVE-Teilnehmernetzanschluss nicht die Einwahl sämtlicher Onlinedienste-Rufnummern und geschlossener Benutzergruppen (Closed-User Groups) unterstützt.
- 4.3.4 Sofern INFOSERVE dem Kunden eine Zugangssoftware zur Verfügung stellt, dient diese nur der Nutzung in unveränderter Form auf einem Computer. Mit der Nutzung erklärt sich der Kunde automatisch mit den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers einverstanden.
- 5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden:**
- 5.1 Allgemeine Pflichten:**
- 5.1.1 Der Kunde stellt die für die Erbringung der Leistungen durch INFOSERVE erforderlichen Informationen zur Verfügung. Insbesondere wird der Kunde INFOSERVE über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen, Versorgungsleistungen, Gegenstände und Substanzen (z.B. Wasser-, Elektro- und Gasleitungen oder Asbest), unterrichten, die bei der Installation von Anlagen beschädigt werden oder, die mit der Installation beauftragten Personen gefährden oder verletzen könnten. Der Kunde wird INFOSERVE von etwaigen nachträglichen Änderungen dieser Informationen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde stellt INFOSERVE von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Informationspflichten beruhen. Sollten für Arbeiten an den Anlagen spezielle Schutzeinrichtungen oder Sachmittel aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sein, so wird der Kunde diese unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- 5.1.2 Soweit für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung das Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen u.s.w der Grundstücksinhaber/Baugenehmigungsbehörde und anderen erforderlich ist, ist dies eine Hauptpflicht des Kunden. Auch ist der Kunde verpflichtet, die für die Installation und den Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der INFOSERVE unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung zu stellen und diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Dem Kunden ist bekannt, dass durch die nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Hauptpflicht des Kunden INFOSERVE die Leistungsbereitstellung bzw. die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen nicht rechtzeitig erbringen kann. Für diesen Fall ist jedoch INFOSERVE unbeschadet der Rechte aus Verzug berechtigt, nach Ziffer 7.2 zu verfahren und dem Kunden folglich die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Vergütungen in Rechnung zu stellen.
- 5.1.3 Soweit sich die Anlagen bei INFOSERVE befinden, verpflichtet sich der Kunde, bei Beendigung des Vertrages auf seine Kosten die gesamte dem Kunden gehörende Gerätetechnik unverzüglich zu entfernen. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde, diese Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass die genutzten Teile / Flächen wieder in den Zustand versetzt werden, in dem sie sich vor Vertragsbeginn befanden.
- 5.1.4 Der Kunde wird zur Sicherung der von ihm gewonnenen Programme und Daten im Rahmen des technisch Möglichen täglich Sicherungsmaßnahmen, insbesondere ein tägliches Back Up-Verfahren, durchführen und gegen alle Arten von Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Zudem wird der Kunde, soweit mehrere Benutzer berechtigt sind die dem Kunden zur Verfügung gestellte Leistung zu nutzen, den jeweiligen Benutzer fachgerecht in die Daten und Programme einweisen.

- 5.1.5 Der Kunde darf im Rahmen dieses Vertrages keine Endeinrichtung verwenden, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Verstößt der Kunde hiergegen, ist der Kunde INFOSERVE gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.
- 5.1.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, die von INFOSERVE im Rahmen ihrer Leistungserbringung dem Kunden überlassenen Systeme oder Leistungen an Dritte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von INFOSERVE zu vermieten bzw. weiterzuverkaufen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen des Kunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch INFOSERVE auf Dritte übertragen.
- 5.1.7 Der Kunde verpflichtet sich, Dienste i.S.d. TMG, die er zur Nutzung bereithält oder deren Zugang zur Nutzung vermittelt, gemäß §§ 5 und 6 TMG mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen.
- 5.1.8 Ferner verpflichtet sich der Kunde zu Folgendem:
- jede Änderungen seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
 - alle für die Nutzung der von INFOSERVE zu erbringenden Internetdienstleistungen relevanten gesetzlichen behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur Einrichtungen und Geräte zu verwenden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG) entsprechen.
 - INFOSERVE die für den Betrieb und die Installation der Übertragungswege dienenden technischen Einrichtungen, soweit notwendig, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere geeignete Aufstellungsräume, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Leitungswege, sowie Elektrizität und Erdung und diese für die Dauer des Vertrages in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
 - INFOSERVE neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitzuteilen.
 - den Mitarbeitern von INFOSERVE bzw. deren Erfüllungsgehilfen in einer Weise Zugang zu den von INFOSERVE installierten Kundenanschlüssen zu ermöglichen, die es INFOSERVE erlaubt, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Kunde wird INFOSERVE bzw. von INFOSERVE beauftragten Dritten dieses Zugangsrecht auch nach Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Zwecke des Abbaus und Abtransportes der Anlagen gewähren, sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus Ziffer 4.1.4 nicht nachkommt.
 - ein Kundenkennwort, ein Passwort oder eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), soweit von INFOSERVE erteilt, geheim zu halten und unverzüglich zu ändern oder durch INFOSERVE ändern zu lassen, wenn er Anlass zu der Vermutung hat, dass unberechtigte Dritte hiervon Kenntnis erlangt haben.
 - über die von INFOSERVE eröffneten Telekommunikationswege keine sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrechnungsgehilfen eingehalten werden.
- 5.2 Besondere Pflichten und Obliegenheiten für Sprachkommunikationsdienstleistungen:**
- 5.2.1 Soweit dem Kunden ein Festnetzanschluss zur Verfügung gestellt wird, darf er diesen Anschluss zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.
- 5.2.2 Der Kunde wird den Anschluss nicht mißbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden.
- 5.2.3 Der Kunde hat den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren.
- 5.2.4 Bei Umschaltung eines Teilnehmeranschlusses stellt der Kunde sicher, dass der Zugang zum Hausanschluss am vereinbarten Termin gewährleistet wird. Ist ein Zugang zum Hausanschluss am vereinbarten Termin nicht möglich, ist der Kunde verpflichtet, INFOSERVE den hierdurch entstandenen Schaden zu erstatten.
- 5.3 Besondere Pflichten bei Internetdienstleistungen:**
- 5.3.1 Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch missbräuchliche übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde,
- selbst keine Portscans zu fahren und Dritten gegenüber Portscanning ausdrücklich zu untersagen. Sollten Dritte Portscanning dennoch durchführen, verpflichtet sich der Kunde, den Dienst gegenüber Dritten zu sperren. Dem Kunden ist bekannt, dass Portscans Netzausfälle verursachen und somit unter keinen Umständen durchgeführt werden dürfen.
 - keine Kettenbriefe („junk mail“) oder ähnliches zu erstellen und/oder weiterzuleiten,
 - unter Beachtung der nationalen und internationalen Urheberrechte das Internet zu nutzen,
 - den Austausch von Emails nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Emails an Dritte zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder den Versand von Newsgroup-Nachrichten an Newsgroups zu Werbezwecken (News-Spamming) zu nutzen.
- 5.3.2 Der Kunde haftet INFOSERVE für Schäden, die durch Verstöße gegen eines sich aus den oben genannten Ziffern ergebenden Pflichten entstehen und stellt INFOSERVE von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt ein Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. INFOSERVE ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne Ankündigung zu sperren.
- 5.3.3 Der Kunde wird den möglichen Austausch von E-Mail nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von E-Mail an Dritte zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder den Versand von Newsgroup-Nachrichten an Newsgroup zu Werbezwecken (News-Spamming) nutzen. Sollte er dies dennoch tun, ist INFOSERVE aufgrund des TKG verpflichtet, den Kunden zu sperren.
- 5.3.4 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Nutzung keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigem Inhalt abzurufen, auch nicht kurzfristig, zu speichern, zugänglich zu machen (z.B. durch seine Homepage), zu übermitteln, zu verbreiten, auf Angebote mit solchen Inhalten hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten herzustellen. Dies gilt insbesondere für solche Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130 a) und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 pornographisch sind, den Krieg verherrlichen oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl beeinträchtigen sowie das Ansehen der INFOSERVE zu schädigen.
- 5.3.5 Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Dienst Kenntnis von Inhalten im Sinne des letzten Absatzes von obiger Ziffer erlangen.
- 5.3.6 Der Kunde verpflichtet sich, INFOSERVE von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus den mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.
- 5.3.7 Der Kunde verpflichtet sich, INFOSERVE von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit INFOSERVE durch Dritte wegen eines Verstoßes der vom Kunden auf dem bereitgestellten Speicherplatz oder dem bei INFOSERVE untergebrachten kundeneigenen Server hinterlegten Informationen gegen gesetzliche Regelungen in

- Anspruch genommen wird oder soweit der Kunde in sonstiger Weise Leistungen von INFOSERVE gesetzeswidrig benutzt oder eine solche Benutzung durch Dritte zulässt.
- 5.3.8 Dem Kunden ist bekannt, dass im Internet ein Missbrauch durch andere Nutzer möglich ist und Viren oder andere Daten verwendet werden können, die das Computersystem des Kunden sowie die Sicherheit seiner Daten gefährden können. Die Leistungen der INFOSERVE entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.
- 5.3.9 Dem Kunden ist ferner bekannt, dass INFOSERVE zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit Software einsetzen kann, die schädlichen Datenverkehr erkennt und ausfiltert. Hiervon kann auch Datenverkehr erfasst sein, der nur vermeintlich schädlich ist und, der dem Kunden trotzdem nicht übermittelt wird. INFOSERVE übernimmt keine Garantie für das hundertprozentig fehlerfreie Funktionieren derartiger Software.
- 5.3.10 Bei der Inanspruchnahme von Warenangeboten oder Dienstleistungen kommen Vertragsverhältnisse direkt zwischen dem Kunden und den Anbietern solcher Waren oder Dienstleistungen ohne Beteiligung der INFOSERVE zustande. Etwaige Ansprüche des Kunden aus solchen Vertragsverhältnissen richten sich ausschließlich gegen den Anbieter der Waren oder Dienstleistungen.
- 5.4 Besondere Pflichten bei Server Homing:**
- 5.4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm in die von INFOSERVE zur Verfügung gestellten Technikräume / Schränke eingebrachten Geräte ausreichend zu versichern, so dass auch INFOSERVE, Mitarbeiter von INFOSERVE und Erfüllungsgehilfen sowie Dritte innerhalb des Gebäudes von diesem Versicherungsschutz ausreichend mitumfasst sind.
- 5.4.2 Für den Fall der Beeinträchtigung bzw. der Gefahr der Beeinträchtigung von anderen Geräten von INFOSERVE oder von anderen Kunden oder der Beeinträchtigung oder der Gefahr der Beeinträchtigung des Betriebs dieser Geräte bzw. der gesamten Betriebssicherheit, verpflichtet sich der Kunde zu Maßnahmen, die den Betrieb der von der Einwirkung bzw. vermeintlichen Einwirkung betroffenen Geräte umgehend sicherstellt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist INFOSERVE berechtigt, die sofortige Abschaltung der störenden oder der vermeintlichen störenden Geräte durchzusetzen bzw. durchzuführen. Für diesen Ausfall kann der Kunde keinen Ersatz von INFOSERVE verlangen, soweit im Zeitpunkt der Entscheidung durch INFOSERVE Maßnahmen durchzuführen, sich aufgedrängt hat (ex-ante-Betrachtung), dass die Störungsquelle mit den vom Kunden eingebrachten Geräten im Zusammenhang steht.
- 6. Verantwortung für Inhalte:**
- 6.1 Soweit INFOSERVE dem Kunden lediglich den Zugang zum Internet gemäß Leistungsbeschreibung ermöglicht, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Prüfung durch INFOSERVE. INFOSERVE übernimmt daher keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abrufbaren Inhalte und Dienste sowie deren Verwendung durch den Kunden. Insbesondere haftet INFOSERVE nicht für die Nutzung bzw. den Download schadhafter oder schadenverursachender Software (Viren o.ä.). Fallen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung der Internetdienstleistungen von INFOSERVE Nutzungsentgelte gesondert an, sind diese alleine vom Kunden zu zahlen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, deutlich auf die von ihm festgelegten Nutzungs- und Schutzrechte hinzuweisen. Die entsprechenden Hinweise müssen für andere Kunden offensichtlich sein und vor dem Zugriff auf solche Art rechtlich geschützten Informationen bekannt gegeben werden.
- 6.3 Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Zugangs zur Nutzung abrufen, für INFOSERVE fremde Inhalte im Sinne der §§ 8, 9 und 10 Telemediengesetz (TMG).
- 7. Termine und Fristen:**
- 7.1 Termine und Fristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung/Einzelvertragsurkunde von INFOSERVE.
- 7.2 INFOSERVE haftet nicht für die Einhaltung von Terminen und Fristen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Dies gilt auch für Termine und Fristen, die von Vertragspartnern, Zulieferern oder Dritten nicht eingehalten werden. Hat INFOSERVE bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch INFOSERVE aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist INFOSERVE berechtigt, wenn der Kunde eine von INFOSERVE gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält, die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 8. Zahlungsbedingungen:**
- 8.1 Die vom Kunden an INFOSERVE zu zahlende Vergütung (Entgelte) bestimmt sich nach der jeweiligen gültigen Preisliste für die Leistungserbringung, die dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde.
- 8.2 Die monatlich zu zahlenden nutzungsabhängigen Entgelte und die nutzungsabhängigen Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart, nach Leistungserbringung zu entrichten. Dies gilt auch für alle übrigen Entgelte, wie z.B. Installations- oder Deinstallationskosten.
- 8.3 Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt – ausgenommen einer speziellen Regelung in diesen Bedingungen - mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung. Sind monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- 8.4 INFOSERVE erstellt dem Kunden monatliche Rechnungen über die zu bezahlende Vergütung. Der Rechnungsbetrag wird von INFOSERVE im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird INFOSERVE eine Einzugsermächtigung erteilen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 8.5 Der Kunde verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift oder, soweit Scheckzahlung vereinbart wurde, für jeden nicht eingelösten Scheck, hat der Kunde INFOSERVE die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er dies zu vertreten hat.
- 8.6 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlung, Doppelzahlung etc. werden dem Kunden gutgeschrieben oder mit fälligen Forderungen von INFOSERVE verrechnet.
- 8.7 Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung von INFOSERVE durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung des Internetdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 8.8 Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, eingehend bei INFOSERVE, schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Geltendmachung der Einwendungen gilt als Genehmigung. INFOSERVE wird in der Rechnung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
- 8.9 War der Kunde ohne Verschulden verhindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen.
- 8.10 Der Kunde kann gegen Ansprüche von INFOSERVE nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen

- aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes auch nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zu. Durch Schweigen auf eine Willenserklärung des Kunden hin, wird die Gegenforderung nicht unbestritten oder anerkannt.
- 8.11 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft INFOSERVE keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- 8.12 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten werden von INFOSERVE aus den datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich 6 Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht. Hat der Kunde Einwendungen gegen die Verbindungsentgelte erhoben, dürfen die Verbindungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.
- 8.13 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Preisen kalenderjährlich erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen INFOSERVE zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird. Eine Preissteigerung von mehr als 5 % ist schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, können beide Parteien den Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, für den eine Preiserhöhung verlangt wird, außerordentlich kündigen.
- 9. Verzug, Sperre, Sicherheitsleistung:**
- 9.1 INFOSERVE ist berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden zu sperren, wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Höhe einer vom Kunden geschuldeten monatlichen Vergütung, mindestens jedoch mit 75,00 € in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist und INFOSERVE dem Kunden diese Sperre mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat.
- 9.2 Im Übrigen darf INFOSERVE ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist eine Sperrung nur vornehmen, wenn
- die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird,
 - eine Gefährdung der Einrichtung des Anbieters, insbesondere des Netzes durch Rückwirkungen von Einrichtung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht, oder
 - wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von INFOSERVE in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderungen beanstanden wird.
- 9.3 Sperrungen werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betreffenden Dienst beschränkt und werden unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind. Soweit eine Abgangssperre möglich ist, wird vor einer Sperre des allgemeinen Netzzugangs eine einwöchige Abgangssperre durchgeführt.
- 9.4 Während einer Sperrung ist der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte weiterhin zu zahlen.
- 9.5 Verzug des Kunden liegt vor, wenn der Lastschriftzug aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfolgen kann oder der Kunde 10 Werktagen nach Erhalt der Rechnung nicht zahlt.
- 9.6 INFOSERVE ist berechtigt, evtl durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten pauschal mit 5,00 € zu berechnen. Dem Kunden ist es ausdrücklich gestattet nachzuweisen, dass INFOSERVE im Einzelfall kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.
- 9.7 INFOSERVE behält sich vor, die Kosten und Aufwendungen, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung entstanden bzw. durch nicht vertragsgemäße Nutzung im Sinne dieser AGB entstanden sind und hiermit ursächlich in Verbindung zu bringen sind, dem Kunden mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt von INFOSERVE veröffentlichten Stundensätzen in Rechnung zu stellen. Darunter fallen alle Kosten und Aufwendungen zur Erkennung, Verfolgung, Reparatur und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sowie der direkt damit zusammenhängenden Arbeiten und Maßnahmen.
- 9.8 INFOSERVE ist berechtigt, von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Als angemessen ist in der Regel ein Betrag in Höhe des Bereitstellungspreises zuzüglich des sechsfachen Grundpreises anzusehen. Die Anforderung eines höheren Beitrags kann gegenüber dem Kunden anhand der Umstände des Einzelfalls begründet werden. Eine Berechtigung für INFOSERVE eine Sicherheitsleistung vom Kunden während der Vertragslaufzeit zu verlangen, liegt insbesondere bei
- nicht fristgerechter Bezahlung einer Rechnung, wenn ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt
 - einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren.
- 10. Vertragsdauer, Kündigung:**
- 10.1 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Vertragslaufzeit 24 volle Kalendermonate (Mindestlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.2 INFOSERVE ist ferner berechtigt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn über das Vermögen des Kunden oder gegebenenfalls eines persönlich haftenden Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 10.3 Auch ist INFOSERVE berechtigt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sobald INFOSERVE bekannt wird, dass der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder die Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse vom zuständigen Insolvenzgericht beschlossen wird.
- 10.4 INFOSERVE ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängigen Pauschalvergütung zu verlangen. INFOSERVE ist bei Nachweis berechtigt einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass INFOSERVE kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 10.5 Kündigt INFOSERVE den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grunde, insbesondere wegen Nichterfüllung der Pflichten des Kunden aus Ziffer 5.1.2, vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass INFOSERVE ein Schaden überhaupt nicht oder geringer entstanden ist.
- 10.6 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 11. Störungsbeseitigung:**
- 11.1 INFOSERVE wird Störungen im Sinne der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung ihrer Leistungen und bereit gestellten Anlagen beseitigen. Von INFOSERVE vorgenommene Wartungsarbeiten an den Anlagen bzw. Leitungen stellen keine Störungen in diesem Sinne dar, sofern ihre Durchführung im Rahmen der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung erfolgt. Die Störungsbeseitigung erfolgt dadurch, dass INFOSERVE einen Bereitschaftsdienst zur Störungsannahme und -beseitigung zur Verfügung stellt, der dem Kunden in der vereinbarten Zeit zur

- Verfügung steht. Näheres zur Störungsbeseitigung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.
- 11.2 Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von INFOSERVE zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind.
- 11.3 Der Kunde hat INFOSERVE diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die INFOSERVE durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass INFOSERVE wegen Ziffer 11.2 nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war.
- 11.4 Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.
- 12. Haftung, höhere Gewalt:**
- 12.1 Für Schäden, die von INFOSERVE, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet INFOSERVE unbeschränkt. Dies gilt nicht für Vermögensschäden, die von INFOSERVE im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit grob fahrlässig verursacht werden. Für diese Schäden haftet INFOSERVE ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 12.2.
- 12.2 Für Vermögensschäden des Kunden, die von INFOSERVE, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit fahrlässig verursacht werden, haftet INFOSERVE bis zu einem Betrag in Höhe von 12.500,00 Euro je Schadensfall. Sofern den Endkunden des Kunden aufgrund eines fahrlässigen Handelns oder Unterlassens seitens INFOSERVE oder ihrer Erfüllungsgehilfen Vermögensschäden zugefügt werden, haftet INFOSERVE bis zu einem Betrag in Höhe von 12.500,00 Euro je Endkunde des Kunden. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von INFOSERVE auf 10 Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, diese Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 12.3 Für sonstige Schäden, die von INFOSERVE, ihren gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen lediglich leicht fahrlässig verursacht werden, haftet INFOSERVE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 12.1 nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, wobei ihre Haftung summenmäßig auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt ist; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf 20.000,- € pro Schadensfall und insgesamt auf 35.000,- € aus dem Vertragsverhältnis. Im Übrigen kann INFOSERVE die Höhe der Haftung einzelvertraglich mit dem Kunden regeln.
- 12.4 Für Schäden, die auf den Verlust von Daten beruhen, ist die Haftung begrenzt auf den typischen Wiederherstellungsschaden, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Erstellung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Im Übrigen ist die Haftung der INFOSERVE ausgeschlossen. INFOSERVE haftet insbesondere nicht für weitergehende Folgeschäden aufgrund von Störungen und Beschränkungen, sofern sie nicht unverschuldet und unabwendbar sind. Wenn die Umstände länger als 14 Tage andauern, hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
- 12.5 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die INFOSERVE die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet INFOSERVE nicht. Ist INFOSERVE durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist INFOSERVE für die Zeit der Dauer der Behinderung von Ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außergewöhnlichen Ereignisse. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, virtuelle Angriffe von Dritten, unvorhergesehenem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren INFOSERVE sich zur Erfüllung des Vertrages bedient.
- 13. Schutzrechte:**
- 13.1 Soweit an den von INFOSERVE geleisteten Diensten und den zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen gewerbliche Schutzrechte bestehen (z.B. Markenrechte oder Urheberrechte bei Softwarelizenzen), werden durch den diesen AGB zugrundeliegendem Vertrag derartige Rechte nicht auf den Kunden übertragen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art steht insoweit ausschließlich INFOSERVE oder ihren Vertragspartnern zu.
- 13.2 Der Kunde wird gewerbliche Schutzrechte, die INFOSERVE einem Dritten zur Verfügung gestellt hat, weder unberechtigt veröffentlichen noch für eigene Zwecke nutzen.
- 13.3 Soweit INFOSERVE dem Kunden Computer-/Software-Programme im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungserbringung zur Verfügung stellt, stehen sämtliche Urheberrechte an solcher Software sowie daraus abgeleiteten Verwertungs- und Folgerechte grundsätzlich ausschließlich INFOSERVE zu, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Gewährte Nutzungsrechte dürfen und können nicht übertragen werden. INFOSERVE räumt dem Kunden insoweit jedoch für die Dauer des Vertrages ein nichtexklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung derartiger Computer-/Software-Programme für die Zwecke der Inanspruchnahme der Leistung ein. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von der zur Verfügung gestellten Software ganz oder teilweise Kopien - mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie zu Back-Up-Zwecken - zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde die Software ganz oder teilweise verändern oder deren Source Code ermitteln. Ebensowenig ist es dem Kunden gestattet, sonstige Be- oder Überarbeitungen der Software vorzunehmen oder die Software in andere Softwareprogramme zu implementieren. Sicherungskopien hat der Kunde nach Vertragsende unverzüglich zu löschen.
- 13.4 Soweit der Kunde im Rahmen der Angebotserstellung durch INFOSERVE Vorschläge zur Umsetzung der von INFOSERVE zu erbringenden Leistungen schriftlich erhält, bleibt INFOSERVE Eigentümer dieser schriftlichen Unterlagen. Sämtliche Urheberrechte an diesen Unterlagen (Lösungsvorschläge oder Lösungsansätze), sowie daraus abgeleitete Verwertungs- und Folgerechte stehen ausschließlich INFOSERVE zu, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden wird jedoch insoweit ein einfaches, nicht-exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Dem Kunden ist es ohne ausdrückliche Genehmigung der INFOSERVE nicht gestattet, von dem dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen ganz oder teilweise Kopien zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde diese Unterlagen ohne eine Einwilligung von INFOSERVE Dritten zur Verfügung stellen. Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, diese Unterlagen an INFOSERVE herauszugeben.
- 14. Schlichtung:**
- 14.1 Der Kunde kann im Streit mit INFOSERVE, soweit es sich um die Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit handelt, darüber, ob INFOSERVE eine in den §§ 43 a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.
- 14.2 Die Bundesnetzagentur hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an.
- 14.3 Das Verfahren endet mit der Zurücknahme des Schlichtungsantrags, mit der Einigung der Parteien oder der Feststellung der

Regulierungsbehörde, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Dieses Ergebnis ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

14.4 Jede Partei trägt die ihr durch Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst.

15 Bonitätsprüfung:

15.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass INFOSERVE bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei sowie bei Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte einholt. INFOSERVE benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen.

15.2 INFOSERVE ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassenen Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann INFOSERVE hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der INFOSERVE, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

16. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis:

16.1 INFOSERVE verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG), zu beachten.

16.2 INFOSERVE ergreift alle technisch notwendigen und nach dem derzeitigen Stand der Technik bekannten Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen.

16.3 Personenbezogene Daten, wie Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer des Kunden, werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz, das Telekommunikationsgesetz oder das Telemediengesetz bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

16.4 INFOSERVE darf die folgenden Daten zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen gem. § 96 TKG erheben und verarbeiten: Die Rufnummer oder die Kennung des Anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung, Beginn und Ende der jeweiligen Einrichtung nach Datum und Uhrzeit, und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen; die vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung; die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit; sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Entgeltberechnung notwendigen Verbindungsdaten.

16.5 Der Kunde willigt ein, dass seine Daten für die bedarfsgerechte Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen genutzt werden, wobei die Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden. Der Kunde kann seine diesbezügliche Einwilligung jederzeit widerrufen.

16.6 INFOSERVE behält sich vor, Dritte (z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

17. Änderungen:

Soweit INFOSERVE Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibung oder Preisliste vornimmt, wird INFOSERVE den Kunden hierüber informieren. Die jeweilige Änderung tritt einen Monat nach Bekanntgabe der Änderung gegenüber dem Kunden in Kraft, sofern der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen

eines Monats widersprochen hat. INFOSERVE weist den Kunden auf diese Folge in dem Informationsschreiben hin.

18. Gerichtsstand, Rechtswahl:

18.1 Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist Saarbrücken Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Saarbrücken ausschließlicher Gerichtsstand.

18.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19. Verjährung:

19.1 Vertragliche Ansprüche von INFOSERVE und des Kunden verjähren in 3 Jahren.

19.2 Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

19.3 Die Schadensersatzansprüche nach Ziffer 12 bleiben hiervon unberührt.

20. Schlussbestimmung:

20.1 Wenn eine Klausel dieses Vertrages rechtswidrig ungültig oder nichtig ist oder wird, so wird die Gültigkeit der restlichen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

20.2 Dieser Vertrag, das Auftragsformular, die Preisliste und die Leistungsbeschreibungen (nachfolgend: Vertrag) bilden den gesamten Vertrag zwischen INFOSERVE und dem Kunden und ersetzen sämtliche früheren und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt wird. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

20.3 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Saarbrücken, August 2009